

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 20. März 1997  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-650  
Telefax: 0511/1241-266  
Az.: GenA 3203 III 21 II 5, 27 R 243

### Rundverfügung K1/1997

#### **Eingruppierung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen in Ehe- und Lebensberatungsstellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Arbeitsgerichte, zuletzt das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen mit Urteil vom 07.11.1996 - Az.: 16 Sa 1742/95 E -, haben entschieden, daß Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Suchtberatungsstellen mit Beratungs- und Therapieaufgaben in Vergütungsgruppe IVb gemäß der Anlage 1a zum BAT Teil II Abschnitt G Fallgruppe 16 eingruppiert sind. Diese Auffassung haben wir bereits vor längerer Zeit vertreten (vgl. unser Schreiben vom 22. 08.1995 - Az.: GenA 3203 III 21 II 5, 27 an alle Kirchenkreise, die Träger von Beratungsstellen für Suchtkranke sind). Auf Grund dieser LAG - Rechtsprechung haben wir auch unsere Auffassung über die Eingruppierung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen in Ehe- und Lebensberatungsstellen überdacht. Die Aufgaben, die von Ehe- und Lebensberatern und -beraterinnen wahrgenommen werden, sind unseres Erachtens nicht schwieriger oder von größerer Bedeutung als die Aufgaben, die von Suchtberatern und Suchtberaterinnen wahrgenommen werden.

In Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 16 BAT sind die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen einzugruppieren, deren Tätigkeit sich aus der Grundtätigkeit der Vergütungsgruppe Vb dadurch heraushebt, daß es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine schwierige Tätigkeit handelt. Nach der Protokollnotiz Nr. 5 zu Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT ist u.a. die Beratung von Suchtmittelabhängigen eine schwierige Tätigkeit. Bei den in der Protokollnotiz Nr. 5 aufgeführten Tätigkeiten handelt es sich um eine Aufzählung von Beispielen, die nicht abschließend ist.

Eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 15 und 16 BAT ist nur dann möglich, wenn sich die auszuübende Tätigkeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durch **besondere** Schwierigkeit und Bedeutung aus der ohnehin als schwierig definierten Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IVb heraushebt. Hierbei muß es sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) um eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung bei den fachlichen Anforderungen handeln, die anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu begründen ist.

Therapeutische Tätigkeiten sind nach der Rechtsprechung (zuletzt Urteil des LAG vom 07.11.1996) nicht als besonders schwierig anzusehen. Durch den fließenden Übergang von Beratung und Therapie sind diese Tätigkeiten nicht klar voneinander abgrenzbar, so daß das LAG die gesamte Betreuung der Klienten vom Anfang bis zum Ende als einen Arbeitsvorgang ansieht, weil es sich um eine auf **ein** Arbeitsergebnis gerichtete Tätigkeit handelt. Daher ist davon auszugehen, daß der Begriff der Beratungstätigkeit in der Protokollnotiz Nr. 5 auch therapeutische Tätigkeiten umfaßt. Somit kann auch dem Begriffspaar Beratung und Therapie keine zwingende Steigerung der Schwierigkeit hergeleitet werden. Diese kann auch nicht mit der von uns geforderten therapeutischen Zusatzausbildung begründet werden, da diese von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern generell und damit unabhängig von deren konkreter Aufgabenstellung in der Beratungsstelle gefordert wird.

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Ehe- und Lebensberatungsstellen nehmen eine Beratungstätigkeit wahr, die als eine eigenständige Form kurzzeittherapeutischen Wirkens anzusehen ist. Dabei werden auch wissenschaftlich fundierte und für die Therapie wichtige Methoden ( z.B. Konzepte und Verfahren der klinische Psychologie) angewandt. Die Beratung der Klientel ist somit hinsichtlich ihrer Schwierigkeit und ihrer Bedeutung mit den therapeutischen Angeboten in der Suchtberatung vergleichbar.

Eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung, wie sie nach den Merkmalen der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 16 und 15 BAT gegeben sein müßte, liegt u.E. jedoch nicht vor.

Daher sind Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in der Ehe- und Lebensberatung künftig nicht mehr in Vergütungsgruppe IVa, sondern in Vergütungsgruppe IVb gemäß der Anlage 1a zum BAT Teil II Abschnitt G Fallgruppe 16 einzugruppieren. Dies bitten wir bei Neueinstellungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Erstellt am: 17.01.02